

Ich heiÙe Sie herzlich willkommen!

Bräuhof 60 mit dem Fürstenstüberl und dem s'Manz ist ein Ort der Erholung, Entspannung am Grundsee. Die Geltung dieser Hausordnung erstreckt sich auf alle Grundstücke, Gebäude und Räume, die im Eigentum Bräuhof 60 stehen bzw. von ihr benutzt werden. Die Bestimmungen der Hausordnung sind von allen Benützern dieser Grundstücke, Gebäude, Räume und sonstigen Einrichtungen zu beachten. Der gesamte Grund steht in Privatbesitz. Die Hausordnung dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung auf dem Grundstück Bräuhof 60. Mit Betreten des Grundstückes anerkennen Sie diese Hausordnung.

Jeder Zutritt auf das Grundstück erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Jede Haftung der Betreiberin des Fürstenstüberl und dem s'Manz und deren Organen und Erfüllungshilfen für leicht fahrlässig verursachte Schäden im Zusammenhang mit der Benützung der Liegenschaften, der Gebäude und sonstiger Einrichtungen ist ausgeschlossen, dies gilt nicht für Personenschäden.

Eltern sind für Ihre Kinder und allenfalls von ihnen verursachte Schäden haftbar. Gefahren innerhalb des Grundstückes sind nicht ausdrücklich gekennzeichnet.

Bräuhof 60 ist als Ferienunterkunft konzipiert, um Ihnen und Ihrer Familie einen angenehmen Aufenthalt zu garantieren. Wir ersuchen daher um Einhaltung und Beachtung dieser Hausordnung. Sollten uns durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften Schäden entstehen werden wir diese in Rechnung stellen:

1. Die Bestimmungen dieser Hausordnung gelten für den/die Mieter des Mietobjektes, einschließlich deren Beschäftigten, sowie Besucher und Personal.
2. Die Häuser sind zum überwiegenden Teil aus Holz gebaut. Dies bedeutet, dass auf alle Gefahren durch unvorsichtiges Hantieren mit offenem Feuer besonders hingewiesen werden muss. In den Häusern gilt Rauchverbot.
3. Lagerfeuer sind verboten.
4. Bei der Abreise sind alle mitgebrachten Lebensmittel und Essensreste mitzunehmen.
5. Die im Prospekt angegebene (oder die vertraglich vereinbarte) Personenanzahl pro Haus darf ohne Zustimmung des Vermieters nicht überschritten werden. Bei Zustimmung bleibt eine Erhöhung des Preises vorbehalten. Die Überlassung bedarf der schriftlichen Zustimmung, wobei Name und Anschrift der zusätzlichen Personen mitzuteilen sind. Bei Verletzung dieser Regelung ist der Vermieter berechtigt, die Aufenthaltsdauer aufzuheben und für die Dauer der vertragswidrigen Nutzung einen Zuschlag für die Überbelegung zu verlangen
6. Der Vermieter haftet für die sorgfältige Vornahme der Reservierung sowie die Bereitstellung des Hauses. Bei höherer Gewalt bzw. widrigen Umständen hat der Vermieter das Recht, dem Mieter und die mit angemeldeten Personen eine gleichwertige Unterkunft anzubieten. Falls kein gleichwertiges Ersatzobjekt angeboten werden kann, oder der Mieter mit dem Ersatzobjekt nicht einverstanden ist, besteht für beide Seiten die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf die Erstattung der eingezahlten Beträge. Für alle vom Mieter eingebrachten Wertgegenstände wird keinerlei Haftung übernommen.
7. Der Gast verpflichtet sich den Mietgegenstand und die zur Benutzung mitvermieteten Gegenstände und Anlagen (Einrichtungsgegenstände; siehe auch separate Inventarliste) schonend

und pfleglich zu behandeln. Mängel der Mietsache und der mitvermieteten Gegenstände oder Gefahren hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Der Mieter haftet für alle Schäden und Beeinträchtigungen an den vermieteten Räumen und Gegenständen, soweit dies über die durch den ordnungsgemäßen Gebrauch eintretende Abnutzung hinausgeht. Dies gilt auch für Schäden und Beeinträchtigungen durch dritte Personen, die sich mit Zustimmung des Mieters in den Mieträumen aufhalten.

8. Am Abreisetag bitten wir Sie, das Haus bis spätestens 10 Uhr freizugeben.

9. Alle behördlichen Vorschriften (insbesondere solche der Orts-, Bau- oder Feuerpolizei, der Sanitätsbehörden etc.) sind von den Mietern auch dann einzuhalten, wenn hierüber im Mietvertrag unter „Hausordnung“ keine Regelungen getroffen werden.

10. Jedes, die übrigen Nutzer des Hauses störende oder diesen nicht zumutbare Verhalten ist zu unterlassen; insbesondere ist das Lärmen, Singen und Musizieren außerhalb der Mieträume grundsätzlich untersagt. Auch innerhalb der Mieträume haben die Mieter darauf zu achten, dass die übrigen Nutzer des Areals „Bäuhof 60“ durch Geräusche nicht gestört werden. Von 22.00 – 6.00 Uhr ist unbedingt Ruhe zu halten.

11. Zu unterlassen sind weiters Gefährdungen oder Belästigungen von Mitbewohnern, Passanten, etc. durch Staubentwicklung, Ausschütten, Ausgießen oder sonstiges Verbreiten von Flüssigkeiten, übelriechenden oder gesundheitsschädlichen Substanzen etc.

12. Beschädigungen und Verunreinigungen des Hauses, der Hof- und Gartenflächen sind zu unterlassen. Für die Beseitigung von Schäden oder Verunreinigungen bei vom Mieter veranlassten Reparaturen und sonstigen Arbeiten, Lieferungen etc. sowie durch in seiner Obhut befindliche Tiere hat der Mieter aufzukommen.

13. Abfälle dürfen nicht in Klosettmuscheln oder sonstige Abflüsse geworfen werden. Sie sind vielmehr in die dafür bestimmten Müllgefäße zu geben. Die Abfalltrennung ist entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten. Im Übrigen ist die Lagerung leicht entzündbarer oder gesundheitsgefährdender Stoffe, wie Treib- oder Explosivstoffe u.ä., innerhalb und außerhalb der Mieträume ausnahmslos untersagt.

14. Auf dem Dachboden, im Keller und ähnlichen Räumen ist das Rauchen und Hantieren mit offener Flamme untersagt

15. Das Aufstellen und Lagern von Fahrnissen jeglicher Art außerhalb des Mietgegenstandes sowie das Abstellen von Fahrzeugen und Transportmitteln, wie Fahr- und Krafträder, Autos, etc. bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

16. Zur Vermeidung witterungsbedingter Schäden ist dafür Sorge zu tragen, dass Türen und Fenster sowohl innerhalb des Mietgegenstandes als auch in den übrigen Teilen des Hauses bei Wind, Regen, Schnee und Frost ordnungsgemäß geschlossen bleiben. Die Mieträume sind ordnungsgemäß zu lüften und zu heizen. Terrassen und ähnliche, zum Mietgegenstand gehörende Flächen sind von Schnee und sonstigen außergewöhnlichen Belastungen freizuhalten.

17. Für Frestellplätze: Es gilt die Garagenordnung der Liegenschaft.

18. Haustiere sind nicht gestattet.

19. Sowohl im Fürstenstüberl als auch im s´Manz wird mit einem Ofen geheizt. Der Mieter nimmt dies zur Kenntnis, und bestätigt hiermit, dass er mir offenen Feuer umgehen kann, und sich in der

Lage befindet einen Ofen zu heizen. Mit dem Bewusstsein, dass der Ofen heiß werden kann und bei nicht Sachgemäßer Ausführung es zu Verbrennungen kommen kann.

21. Fürstenstüberl: Die Stiege vom Wohnraum ins Schlafzimmer ist steiler und schmaler als die Norm. daher empfiehlt es sich Schwindelfrei und trittsicher zu sein. Ein Handlauf ist vorhanden.

22. Fürstenstüberl: die Falltür im Schlafzimmer sollte beim Schlafen geschlossen sein, damit es zu keinem Unfall über die Stiege kommen kann.

20. Sollte eine der Bestimmungen dieser Hausordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt, Vielmehr tritt anstelle der unwirksamen Bestimmung entweder die „neue“ Hausordnung vor Ort oder rückwirkend die gesetzlich zulässige oder eine solche wirksame, die dem ursprünglichen Parteiwillen in wirtschaftlicher Hinsicht entspricht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht für 8993 Grundsee – Bezirksgericht Liezen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen, die die Anwendung einer anderen Rechtsordnung vorsehen, zur Anwendung.  
Grundsee, Oktober 2020